

CHARTA DER RECHTE DES ZU PRÜFENDEN UNTERNEHMENS

RECHTSGRUNDLAGE

Art. 281-292 der Abgabenordnung
Art. 45-65 des Unternehmergeetzes

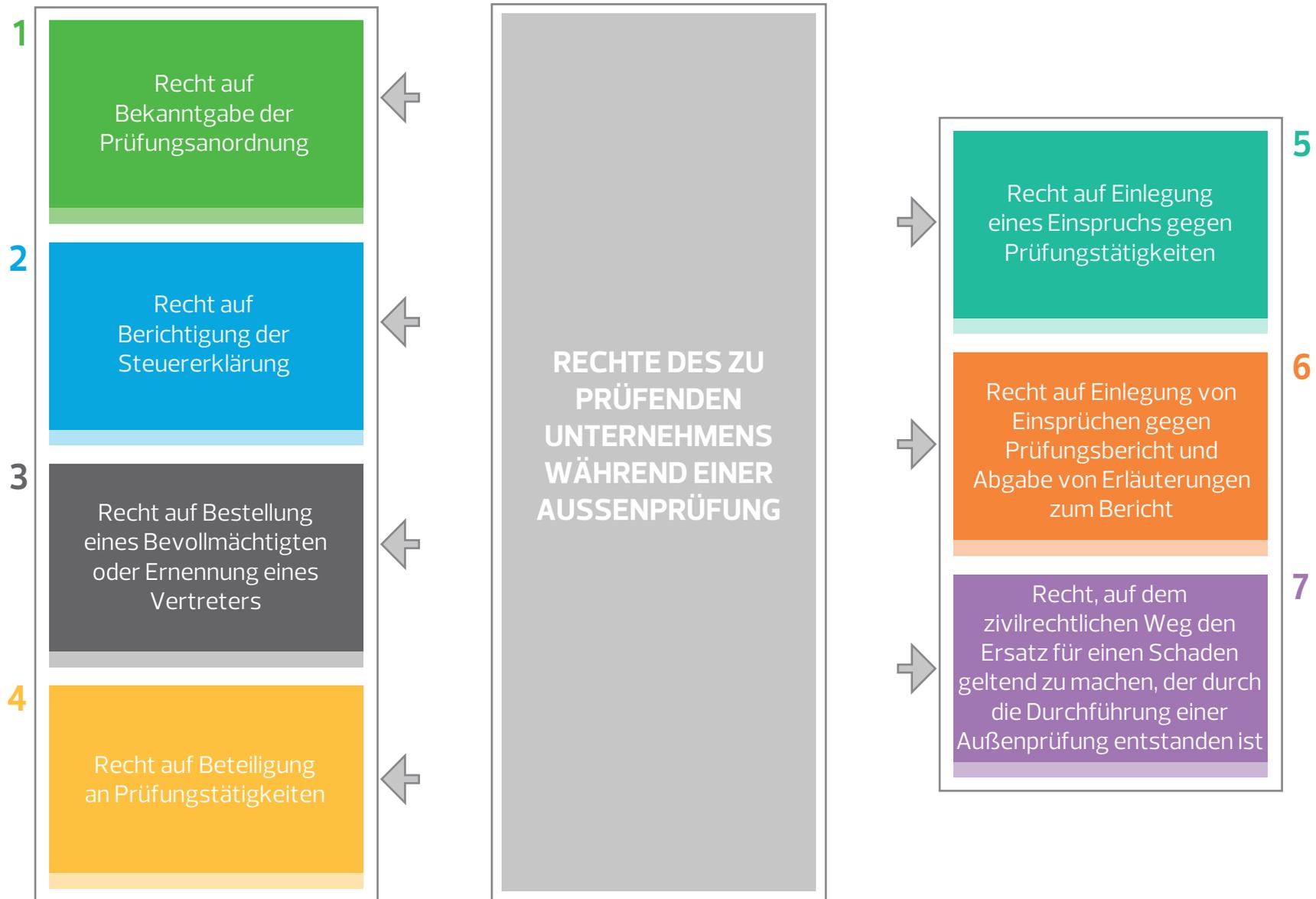
AUSSENPRÜFUNG – WICHTIGSTE INFORMATIONEN

- sie wird immer von Amts wegen eingeleitet
- sie wird immer durch Finanzbehörden erster Instanz durchgeführt;
- einer Außenprüfung werden nicht nur Steuerpflichtige, sondern auch Steuerzahler und Rechtsnachfolger unterzogen;
- im Laufe der Außenprüfung wird geprüft, ob zu prüfende Unternehmen ihren steuerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen;
- sie kann einmal durchgeführt werden – bei Fällen, die mit einem Bescheid enden, darf sie nicht erneut eingeleitet werden (in der Abgabenordnung sind nur wenige Ausnahmen von dieser Regel aufgeführt);
- sie wird in der Regel am Sitz des zu prüfenden Unternehmers (einschließlich der Wohnräume, sofern der zu prüfende Unternehmer dort seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt) oder an Orten durchgeführt, die mit der Ausübung dieser Tätigkeit zusammenhängen;
- sie endet mit einem Prüfungsbericht, der u.a. eine Beschreibung der von der Finanzbehörde getroffenen Feststellungen bezüglich Sachverhalt und eine rechtliche Beurteilung des Prüfungsgegenstandes enthält.

DER ZU PRÜFENDE UNTERNEHMER ALS PARTEI EINER AUSSENPRÜFUNG

Personen, die bei einer Außenprüfung als Partei auftreten können:

- zu prüfende Unternehmer – natürliche Personen;
- im Falle von juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit: Geschäftsführer / Vorstandsmitglieder, Gesellschafter, sonstige vertretungsberechtigte Personen (Bevollmächtigte, Prokuristen) – sog. Vertreter;
- Handlungsbevollmächtigte oder Generalbevollmächtigte.



1

BEKANNTGABE DER PRÜFUNGSANORDNUNG

- Eine Prüfungsanordnung ist an den Steuerpflichtigen spätestens sieben Tage vor der Einleitung der Außenprüfung zuzustellen.
- Eine Prüfungsanordnung enthält das Datum und den Ort der Ausstellung, die Bezeichnung der prüfenden Behörde und des zu prüfenden Unternehmens, den Prüfungsumfang, die Belehrung des zu prüfenden Unternehmens über sein Recht, eine Berichtigung der Steuererklärung einzureichen sowie die Unterschrift der zur Bekanntgabe befugten Person.
- In den in der Abgabenordnung genannten Fällen braucht man die Prüfungsanordnung dem Steuerpflichtigen nicht bekannt zu geben.

Bekanntgabe der Prüfungsanordnung gibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, sich darauf vorzubereiten und Unterlagen zu organisieren.

3

RECHT AUF BESTELLUNG EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER ERNENNUNG EINES VERTRETERS

- ein Vertreter ist schriftlich zu ernennen;
- eine Vollmacht kann schriftlich oder mündlich erteilt werden;
- ein Bevollmächtigter hat breitere Befugnisse als ein Vertreter.

2

RECHT AUF BERICHTIGUNG DER STEUERERKLÄRUNG

Das zu prüfende Unternehmen hat das Recht, eine Berichtigung der Steuererklärung für die Periode einzureichen, auf die sich die Außenprüfung beziehen soll, noch bevor diese Prüfung eingeleitet wird. In einem solchen Fall ist jedoch zu beachten, dass das zu prüfende Unternehmen, das seine Steuererklärung berichtigt, nachdem ihm die Prüfungsanordnung zugestellt wurde, nicht mehr das Recht ausüben kann, geringere Verzugszinsen zu berechnen.

4

RECHT AUF BETEILIGUNG AN PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

Das Recht auf eine aktive Beteiligung an Prüfungstätigkeiten umfasst folgende Rechte:

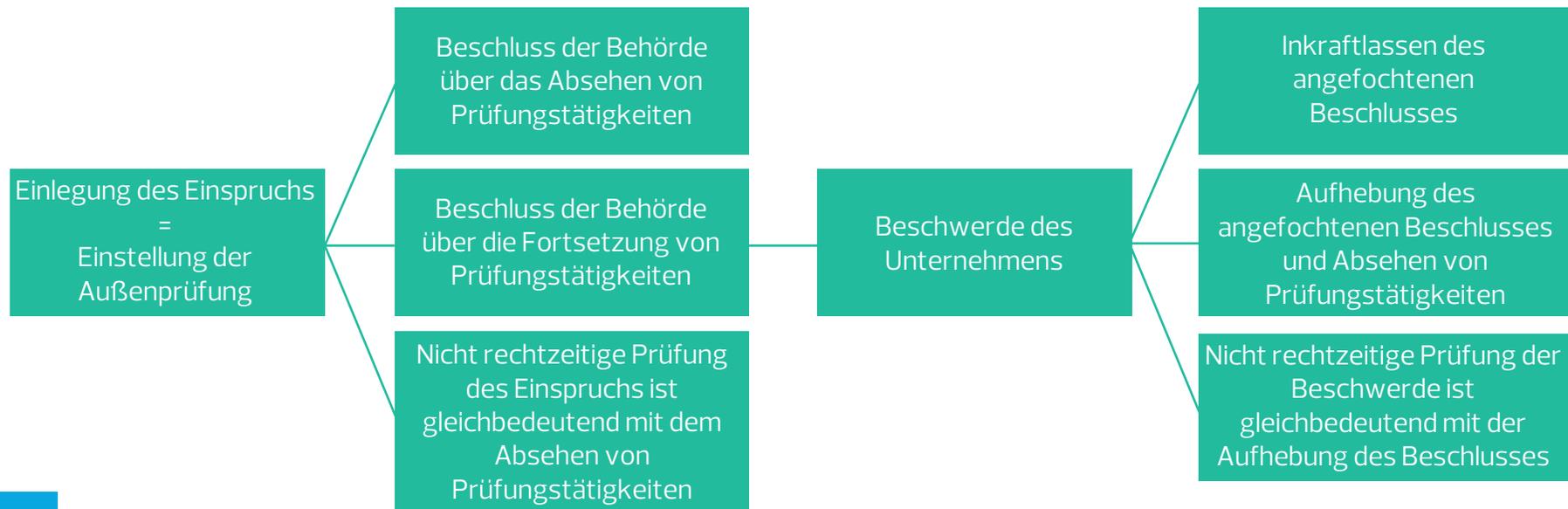
- das Recht auf Beteiligung an der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung oder Sachverständigengutachten, über die das zu prüfende Unternehmen mindestens 3 Tage* vor dem Tag der Aufnahme informiert werden sollte;
- das Recht auf Beteiligung an der Inspektion, über die das zu prüfende Unternehmen spätestens unmittelbar vor ihrer Durchführung* informiert werden sollte;
- das Recht zu verlangen, dass eine Beweisaufnahme durchgeführt wird;
- das Recht, die Akten durchzusehen, Notizen davon zu machen sowie Abschriften und Kopien davon anzufertigen;
- das Recht, die Erläuterungen zum Prüfungsbericht abzugeben bzw. Einwände gegen den Bericht einzulegen.

* Diese Fristen gelten nicht, wenn der zu prüfende Unternehmer abwesend ist und die Umstände des jeweiligen Falles eine sofortige Beweisaufnahme durch die Behörde rechtfertigen.

5

RECHT AUF EINLEGUNG EINES EINSPRUCHS GEGEN RECHTSWIDRIGE PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN

- Das zu prüfende Unternehmen hat das Recht, gegen die Vornahme und Durchführung von Tätigkeiten der prüfenden Behörde, die gegen die Bestimmungen des Unternehmensgesetzes verstoßen, Einspruch einzulegen.
- Der Einspruch gegen die Einleitung der Außenprüfung und ihre Durchführung kann sich insbesondere auf folgende Verletzungen der Rechtsvorschriften durch die Behörde beziehen:
 - die fehlende Bekanntgabe der Prüfungsanordnung an das zu prüfende Unternehmen;
 - die Einleitung der Außenprüfung ohne Vorlage des Dienstausweises und der Prüfungsbefugnis;
 - die Durchführung der Außenprüfung in Abwesenheit des zu prüfenden Unternehmers oder einer von ihm ermächtigten Person;
 - das Verstoß gegen das Verbot, mehr als eine Außenprüfung bei demselben Unternehmer durchzuführen;
 - die Überschreitung der zulässigen Prüfungsdauer.
- Die Frist für die Einreichung eines Einspruchs samt Begründung beträgt 3 Werktage ab der Einleitung der Außenprüfung oder dem Eintreten der Voraussetzung für die Einlegung des Einspruchs.
- Der Einspruch ist bei der Behörde einzulegen, die die Außenprüfung einleitet und durchführt.
- Die Finanzbehörde hat den Einspruch innerhalb von 3 Werktagen nach seinem Eingang zu prüfen.



6

RECHT AUF EINLEGUNG VON EINSPRÜCHEN UND ABGABE VON ERLÄUTERUNGEN

- Eine Außenprüfung endet mit einem Prüfungsbericht, der an das zu prüfende Unternehmen zugestellt wird.
- Das zu prüfende Unternehmen, das mit den Feststellungen des Prüfungsberichts nicht einverstanden ist, hat das Recht, die Einwände gegen den Prüfungsbericht zu erheben und Erläuterungen zum Bericht abzugeben.
- Die Frist für die Erhebung von Einwänden und Abgabe von Erläuterungen beträgt 14 Tage ab Zustellung des Prüfungsberichts an das zu prüfende Unternehmen.
- Die prüfende Behörde ist verpflichtet, die Einwände des zu prüfenden Unternehmens zu prüfen und das Unternehmen innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang über die Art und Weise ihrer Behandlung zu informieren.
- Falls das zu prüfende Unternehmen keine Erläuterungen abgibt bzw. keine Einwände erhebt, wird davon ausgegangen, dass es die Prüfungsfeststellungen nicht in Frage stellt.

7

RECHT AUF GELTENDMACHUNG VON SCHADENSERSATZ

Wenn die Prüfungstätigkeiten unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über die Prüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wurden, hat das zu prüfende Unternehmen das Recht, den Ersatz für den erlittenen Schaden auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen.

SONSTIGE NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Die Beweismittel, die eine Behörde während einer Außenprüfung rechtswidrig erlangt hat, dürfen keine Beweise in Verwaltungs-, Steuer-, Straf- oder Steuerstrafverfahren gegen den Unternehmer darstellen. Der maximale zeitliche Prüfungsumfang ist gesetzlich begrenzt.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: ekspert@rsmpoland.pl